

**INFORMATIONSBLATT
DER GEMEINDEVERWALTUNG BALATONMÁRIAFÜRDŐ
NÜTZLICHE INFORMATIONEN**

Erreichbarkeit der Gemeindeverwaltung Balatonmáriafürdő und deren Institute:

Gemeinde: 8647 Balatonmáriafürdő, Gróf Széchenyi Imre Platz 9

onkormanyzat@balatonmariafurdo.hu, Tel.: 06-85-375-266

Büro für Siedlungsbetrieb: 8647 Balatonmáriafürdő, Gróf Széchenyi Imre Platz 9

telepulesuzemeltetes@balatonmariafurdo.hu, Tel.: 06/85-375-266

Hausarzt dienst: 8648 Balatonkeresztúr, Zrínyi M. Str. 2, Tel.: 06/85-375-211

Hebammendienst: 8648 Balatonkeresztúr, Zrínyi M. Str. 2, Tel.: 06/85-375-211

„Andrássy Mária“ Gemeinschaftshaus: 8647 Balatonmáriafürdő, Bajcsy-Zs. Str. 257-258,
Tel.: 06/85-375-020

„Csillagvirág“ Modellkindergarten für Kunst: 8647 Balatonmáriafürdő, Keszeg Str. 16,
Tel.: 06/85-376-621

Polizei wache Balatonkeresztúr: 8648 Balatonkeresztúr, Iskola Str. 1, Tel.: 06/20-285-7024

Wir informieren die geehrten Immobilieneigentümer, dass das Gemeinsame Gemeindeamt Balatonkeresztúr vom Jahre 2018 wieder an seinem Sitz, in Balatonkeresztúr, Ady E. Str. 52 zu finden ist.

ORDNUNG DER MÜLLABFUHR IM JAHRE 2017

Vom 01. Januar 2014 führt die Müllabfuhr die **Pelso-Kom Hulladékgazdálkodási Nonprofit Kft.** (8693 Lengyeltóti, Zrínyi Str. 1-3) durch. Erreichbarkeit: www.pelsokom.hu, E-Mail: info@pelsokom.hu, Telefon: 85/530-076, 85/530-077.

Über die Abfuhrtage der gemischten kommunalen Abfälle finden Sie auf den Webseiten www.pelsokom.hu und www.balatonmariafurdo.hu bzw. in dem örtlichen Blatt Informationen. Der Abfall ist am Abfuhrtag spätestens bis 7 Uhr morgens, bei Abfuhr in der Nacht spätestens bis 18 Uhr abends vor dem Grundstück bereitzustellen. Die Dienstleisterfirma ist nicht verpflichtet, die zu spät bereitgestellten Mülltonnen zu entleeren. In der Saison kann es bezüglich der Müllabfuhrtage zu Verzögerungen kommen, deshalb bitten wir Sie um **Verständnis!** Falls der Immobilieneigentümer die Abfuhr mehrerer Mülltonnen oder die einer Mülltonne mit einem anderen Fassungsvermögen in Anspruch nehmen möchte, kann er bei der **Dienstleisterfirma** diesen Wunsch **bis zum 15. Tag des dem Bezugsmonat vorangehenden Vierteljahres schriftlich mitteilen.**

Grünabfallabfuhr im Jahre 2018

Über die Abfuhrtage vom Grünabfall finden Sie auf den Webseiten www.pelsokom.hu und www.balatonmariafurdo.hu Informationen. Wir bitten die Immobilieneigentümer darum, den Grünabfall am Abfuhrtag spätestens bis 7 Uhr morgens oder am vorangehenden Tag auf dem öffentlichen Gelände so bereitzustellen, dass er den Verkehr nicht behindert.

Grünabfall: Gartenabfall, solche pflanzliche Reststoffe, die im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf den Liegenschaften im Innenbereich im Bereich des Verwaltungsgebietes der Gemeinde /Wohnhaus, Baugrundstück, Erholungsheim/ entstehen (**Gras, Weintraube, Weinrebe, Obstbaumäste**). Am Tag der Abfuhr kann Grünabfall in je einem Behälter von 110 Liter oder aufgeschnitten und in Bündeln, unter Einhaltung der Menge von 110 Liter oder 25 kg, in Bündeln von max. 100x40 cm bereitgestellt werden. Grünabfall, der den obigen Parametern nicht entspricht (nicht gebündelt, nicht aufgeschnitten, das angegebene Gewicht und Maß übersteigt), wird nicht abtransportiert.

Datum der Entrümpelung

Zeitpunkt der Bereitstellung vom Sperrmüll: **02. September 2018**

Bereitstellbare Abfälle: in der Liegenschaft entstehende feste Abfälle, die wegen ihrer Größe nicht in die Mülltonnen geworfen bzw. bei der regelmäßigen Müllabfuhr nicht abtransportiert werden können (z.B. Möbel, Gartenstuhl/Tisch aus Kunststoff, Spielzeuge, Stofffetzen in Säcken usw.).

NICHT bereitzustellen: Kommunalabfall, Bauschutt, Grünabfall, Fahrzeugreifen, Batterie, Sonderabfall, Chemikalien, elektronische Geräte, und solche Abfälle, die bei der Abfuhr die körperliche Unversehrtheit und Gesundheit der Mitarbeiter der Müllabfuhrfirma gefährden!

Regeln der Mülltrennung

Über die Abfuhrtage des selektiven Mülls können Sie auf den Webseiten www.pelsokom.hu und www.balatonmariafurdo.hu Informationen finden.

In dem **GELBEN** Sack mit Aufschrift, (falls es zur Verfügung steht), in einem gelben Müllbehälter von 240 l für selektiven Abfall sollen Sie folgenden getrennten Abfall sammeln:

- **Altpapier:** Kartons, Verpackung für Lebensmittel (z.B. Verpackung von Müsli), Zeitungen schwarz-weiß, bunt), Prospekte, Bücher, Umschläge, Hefte, Büropapier, Papiertüten
- **Kunststoffabfälle:** Folie (Plastiktüte, Schrumpffolie), PET-Flaschen, HDPE/PP Flaschen (Shampoo,- Duschgel- Waschmittel-Flaschen), Tetrapack Getränkekarton (Milch-Erfrischungsgetränkekartons)
- **Metallabfall:** Getränkedosen aus Metall (Bier- Erfrischungsgetränkedosen), Konservendosen (sauber)

In dem **GRÜNEN** Sack mit der Aufschrift **ÜVEG** sollen die die intakten bauchigen Flaschen sammeln! (Bier,- Wein,- Sekt,- Kompott,- Kaffee Flaschen). Wir bitten Sie darum, keine zerbrochenen bauchigen Flaschen und Flachglas in die Sammelsäcke zu legen.

Nicht in den Sack legen: Glassplitter, Öl- und Fettrückstände, Essensreste, grüner Abfall, Haushaltsmüll, Medikamentenschachtel usw.

Wir bitten Sie darum, die Säcke mit dem selektiv gesammelten Abfall am Tag der Müllabfuhr **bis 7 Uhr morgens** vor dem Grundstück, auf dem öffentlichen Gelände, an einer gut einsehbaren Stelle bereitzustellen.

Für die vollen Säcke bekommen Sie am Tag der Müllabfuhr leere Säcke. Falls die von uns zur Verfügung gestellten Säcke voll sind, dann können Sie andere, durchsichtige Säcke (z.B. Plastiktüten) zu diesem Zweck verwenden.

Vorschriften bezüglich der Bereitstellung von Bauschutt

Zwischen dem 15. Mai und dem 15. September darf Bauschutt auf einem öffentlichen Gelände nur in besonders begründeten Fällen abgelagert werden. Es ist verboten, auf einer öffentlichen Straße oder einem Straßenbankett Schlacke, Bauschutt bzw. Müll abzulagern!

Ablagerung vom mit Bauarbeiten zusammenhängenden Baumaterial und Bauschutt vor dem Grundstück kostet vom 15. Mai bis zum 15. September (drei Tage lang kostenlos) 1200 Ft/m²/Monat, außerhalb der Saison (14 Tage lang kostenlos) 600 Ft/m²/Monat.

Zur Abfuhr von Bauschutt – als Abfall – ist der Immobilieneigentümer, bzw. die Person verpflichtet, durch deren Tätigkeit der Abfall entstanden ist. Nicht als Sondermüll geltender Bauschutt kann auf der Bauschuttdeponie in Balatonújlak gegen Gebühr abgelagert werden. Auf der Deponie können ausschließlich gemischter Bauschutt, bzw. sortierter (sauberer) Betonabfall abgelagert werden. Zugänglichkeit der Deponie: auf der Autobahn M7 in Richtung Nagykanizsa, bei der Autobahnabfahrt Balatonkeresztúr, bzw. auf der Straße 71 in Richtung Keszthely, von der ersten, durch ein Schild gekennzeichneten Zufahrtsstraße nach links.

Öffnungszeiten: montags-freitags: 7:20-15.50 Uhr, Tel.: +36-30/332-9786, E-Mail: skom.zoldfok@nhsz.hu.

Forum

Das Datum **des Urlauberforums** wird **auf der Webseite www.balatonmariafurdo.hu** bzw. in dem **örtlichen Blatt mitgeteilt.**

Sauberhaltung der Liegenschaften und der öffentlichen Gelände

Für die Sauberhaltung der auf dem Gebiet der Gemeinde befindlichen Liegenschaften (bebaute und nicht bebaute Liegenschaften) haben die Eigentümer, die eigentlichen Benutzer der Liegenschaften zu sorgen. Sie sind auch verpflichtet, ihre Liegenschaften zu bestellen, in Ordnung zu halten, sie von Unkraut zu befreien.

Bei Bedarf, aber jährlich mindestens 6mal sind sie verpflichtet, ihre Liegenschaften sauber zu halten (01. Mai, 25. Mai, 15. Juni, 10. Juli, 05. August, 05. September). Weit entfernt wohnende Eigentümer – wenn sie den Vorschriften selbst nicht nachkommen können - sind verpflichtet, diese Arbeiten durch einen Beauftragten durchführen zu lassen. Zur Sauberhaltung des Bürgersteigs vor der Liegenschaft ist der eigentliche Benutzer bzw. der Eigentümer der Liegenschaft verpflichtet.

Den Bürgersteig vor Instituten, Geschäften, Restaurants und anderen Verkaufsstellen hat der eigentliche Benutzer sauber zu halten, unabhängig davon, ob die Abfälle durch geschäftliche Tätigkeiten entstanden sind. Diese Pflicht erstreckt sich auch auf die Schneewegräumung und die Glatteisbeseitigung.

Der eigentliche Benutzer bzw. der Eigentümer der Liegenschaft ist verpflichtet, das Unkraut am Bürgersteig zu jäten bzw. die über den Bürgersteig hinausreichenden Äste und Sträucher entsprechend zu beschneiden.

Der eigentliche Benutzer bzw. der Eigentümer der Liegenschaft ist verpflichtet, die vor dem Straßenabschnitt der Liegenschaft auf dem öffentlichen Gelände befindlichen Gräben, offenen Kanäle, Bodenrinnen und -abläufe sauber zu halten und für das unbehinderte Abfließen von Niederschlägen zu sorgen. Auf einem öffentlichen Gelände Bäume zu fällen, ist nur mit Genehmigung des Rechtsvertreters der Gemeinde möglich. Sie sind verpflichtet, statt der gefälltten Bäume neue zu pflanzen.

Hausnummernschilder-Straßennamenschilder

Wir bitten die geehrten Immobilieneigentümer darum, **die richtigen und von der Gemeinde mitgeteilten Hausnummern** an einer gut einsehbaren Stelle (an dem Haus, Zaun) anzubringen. Die Gemeinde bemüht sich, die von Vandalen beschädigten Straßennamenschilder zu ersetzen.

Schutz der Sauberkeit der Luft

Auf den auf dem Verwaltungsgebiet der Gemeinde befindlichen Grundstücken im Innenbereich (Wohnhaus, Baugrundstück, Ferienhaus) ist es **verboten – natürlich auch unter Beachtung des landesweit gültigen Feuerverbots - zwischen dem 01. Mai und dem 30. September Laub und Gartenabfall zu verbrennen.** Den Laub und Gartenabfall darf man nur so verbrennen, dass es für die Umgebung keine Feuer- und Explosionsgefahr bedeutet. Feuer für den Laub und Gartenabfall darf man nur so machen, dass das Durchmesser der Feuerstelle 1,5 m nicht übersteigen kann.

Schutzmaßnahmen gegen den Lärm

Wir bitten die Immobilieneigentümer, während der Saison (zwischen dem 01. Mai und dem 01. September) an Werktagen und samstags vor 9 Uhr, zwischen 12 und 16 Uhr und nach 21 Uhr keine lärmverursachende Tätigkeit auszuüben (z. B. Rasenmähen, Benutzung von sonstigen starken Lärm verursachenden Geräten), wodurch sie die Erholungssuchenden stören können. Sonntags und an Feiertagen sollten Sie möglichst keine solchen Tätigkeiten ausüben. Wir schlagen Ihnen zwecks friedlichen Zusammenlebens vor, bezüglich solcher Tätigkeiten mit den Nachbarn abzustimmen.

Schutz gegen die Allergie auslösenden Pflanzen

Zweck dieser Regelung ist es, zu verhindern, dass sich die Unkräuter und die Allergie auslösenden Pflanzen, vor allem das **Traubenkraut** (Ambrosia elatior) auf dem Verwaltungsbereich der Gemeinde verbreiten.

Im Bereich der Gemeinde sind die juristischen und die anderen Organe ohne juristische Persönlichkeit verpflichtet, die in ihrem Eigentum (ihrer Verwaltung, Benutzung) befindlichen, die Mieter die von

ihnen gemieteten Grundstücke ständig von dem Traubenkraut (*Ambrosia elatior*) zu befreien. Die Bekämpfung des auf den Grundstücken wachsenden Traubenkrauts kann mit den möglichen Mitteln (mechanischen und chemischen Mitteln) bzw. durch Verwendung der zugelassenen Produkte erfolgen. Die Bodenbenutzer sind verpflichtet, bis zum 30. Juni jeden Jahres zu verhindern, dass Ambrosia Knospen treibt, und diesen Zustand haben sie bis Ende der Vegetationszeit kontinuierlich zu erhalten.

Mikrochip

Wir weisen Sie darauf hin, dass vom 01. Januar 2013 alle über 4 Monate alten Hunde mit Mikrochip (Transponder) zu versehen sind. Gemäß § 17/B der Regierungsverordnung 41/2010. (II.26.): Beim Wechsel des Hundehalters oder des Haltungsortes oder beim Versterben des Hundes hat der Hundehalter die Datenänderungen innerhalb von 8 Tagen bei dem Privattierarzt in der Datenbasis registrieren zu lassen und bei unserem Amt anzumelden. Ich informiere die Hundehalter darüber, dass die Gemeindeverwaltung gemäß § 42/B Abs. 3 des Gesetzes XXVIII vom Jahre 1998 über den Schutz und die Schonung der Tiere aufgrund der Hundeliste ein Register führt. So ist jeder Einwohner verpflichtet, seinen Hund mit dem auf der Webseite befindlichen Dokument (*Letölthető dokumentumok – herunterladbare Dokumente*) Ebtartás be – illetve kijelentése (An- bzw. Abmeldung der Hundehaltung) anzumelden.

Störungsmeldung - Straßenbeleuchtung:

Zwecks baldmöglicher Behebung der Störungen der Straßenbeleuchtung im Dorf sollten Sie die Probleme bei dem Kundendienst der KÖZVIL Zrt. anmelden.

Telefonnummer des Kundendienstes: 36-1-457-0575, E-Mail: ugyfelszolgalat@kozvil.hu.

Störungen von über 10 Lampen können Sie unter der kostenlosen Telefonnummer 06/80-20-50-20 oder unter der E-Mail-Adresse araminfo@eon.hu bei der E.ON Zrt. anmelden.

E.ON Kundendienst – Gas und Stromversorgung

Informationen bezüglich des Leitungsgases: Festnetz 06-52-512-401, Mobil_ 06-20/30/71/-459-9711, Störungsmeldung: 06-80-205-020, 06-80-424-242, gazinfo@eon.hu

Informationen bezüglich der Stromversorgung: Festnetz: 06-52-512-400, Mobil: 06-20/30670-459-9600, araminfo@eon.hu

DRV Zrt. Kundendienst – Trinkwasser und Abwasser

Erreichbarkeit des Kundendienstes: Telefon: +36-80-240-240, E-Mail: ugyfelszolgalat@drv.hu

Sprechstunden des Gemeinsamen Gemeindeamtes Balatonkeresztúr

montags	8.00 – 12.00	13.00 – 16.00
dienstags	keine Sprechstunde	
mittwochs	8.00 – 12.00	13.00 – 16.00
donnerstags	8.00 – 12.00	13.00 – 16.00
freitags	8.00 – 12.00	

Erreichbarkeit:

8648 Balatonkeresztúr, Ady E. Str. 52, Tel.: 85/575-810, Fax: 85/575-823

E-Mail: fojegyzo@balatonkeresztur.hu, Webseite: www.balatonmariafurdo.hu

Erreichbarkeit des Kreisamtes und dessen Abteilungen:

- Kreisamt Marcali, 8700 Marcali, Petőfi S. Str. 14, Tel.: 85/795-000, E-Mail: hivatal@marcali.gov.hu
Abteilungen:

Behörden- und Jugendamt, 8700 Marcali, Petőfi Str. 14, Tel.: 85/795-000,

Regierungsschalter und Bürgeramt, 8700 Marcali, Petőfi Str. 14, Fahrzeugangelegenheiten: 06/85-795-023; Personalausweis, Wohnsitzkarte, Führerschein, Reisepass: 06/85-795-021; Einzelunternehmen: 06/85-795-020

Abteilung für Lebensmittelkettensicherheit und Tiergesundheit, 8700 Marcali, Béke Str. 21/A, Tel.: 85/510-518

Bauabteilung, 8700 Marcali, Posta köz 1, Tel.: 85/515-255

Grundbuchamt, 8700 Marcali, Széchenyi Str. 44, Tel.: 85/510-378

Beschäftigungsabteilung, 8700 Marcali, Posta köz 1, Tel.: 85/515-250

Abteilung für Volksgesundheit, 8700 Marcali, Béke Str. 21, Tel.: 85/515-380

**ERREICHBARKEIT DES HILFSPERSONALS DES KREISAMTES bezüglich
Balatonmáriafürdő** im Zuständigkeitsbereich des Gemeinsamen Gemeindeamtes Balatonkeresztúr:

Balatonkeresztúr, Ady E. Str. 52, **donnerstags: 08.00 – 12.00 und 13.00-16.00 Uhr.**

Aktuelle Informationen finden Sie auf der Webseite der Gemeinde: www.balatonmariafurdo.hu

INFORMATIONEN ÜBER DIE LOKALSTEUERN

Sehr geehrte Steuerzahler,

Wir informieren unsere Steuerzahler darüber, dass die Gemeindeverordnung Nr. 16/2014..(XI.21.) über die örtlichen Steuern am 01. Januar 2015 in Kraft getreten ist. **Die Höhe der Fremdenverkehrssteuer beträgt vom 01. Februar 2018 350 Ft/Kopf/Übernachtung.**

Eine Änderung bezüglich der Gebäudesteuer: Steuersubjekten, die über ein Wohnhaus verfügen, kann eine Steuerermäßigung nur in dem Falle gewährt werden, wenn sie den **Mittelpunkt ihrer Lebensführung** in Balatonmárfürdő haben und diese Tatsache durch Ausfüllung der entsprechenden Anlage, Abgabe der diesbezüglichen Erklärung und Übersendung der Kopie der Rechnungen der Kommunalwerke bestätigen.

Dem Bescheid über **die Gebäudesteuer** und **Grundstückssteuer** werden **2 Postschecks** beigelegt, wo die Zahlungstermine angegeben werden. **Die Steuern sind in zwei gleichen Raten zu bezahlen: bis zum 16. März bzw. bis zum 15. September.**

Im Jahre 2018 wird nur denjenigen ein **Beschluss** über die Gebäude- und Grundstückssteuer zugesandt, bei denen aufgrund des Eigentümerwechsels oder der Abgabe der Erklärung wegen Datenänderung sich *die Höhe der Steuer verändert*.

Der Zahlungspflicht der örtlichen Gewerbesteuer haben Sie durch Selbstveranlagung nachzukommen.

Die Fremdenverkehrssteuer ist bis zum 15. Tag des auf die Einziehung folgenden Monats mit Hilfe der von den Kontrolleuren für Fremdenverkehr zur Verfügung gestellten Steuererklärungen und Schecks zu erklären bzw. einzuzahlen. Die Versäumung zieht Sanktionen nach sich.

Die Höhe der Fremdenverkehrssteuer: 350 Ft/Kopf/Übernachtung

Von der Bezahlung der Fremdenverkehrssteuer Steuer sind folgende Personen befreit:

- Privatpersonen unter 18 Jahren,
- eine in einer Heilanstalt stationär behandelte oder in einer sozialen Anstalt versorgte Privatperson;
- eine Privatperson, die sich aufgrund eines Schüler- oder Studentenstatus bei einer Mittelschule, Hochschule oder Universität, infolge einer Maßnahme einer Behörde oder eines Gerichtes, im Rahmen der Berufsausbildung, wegen Erfüllung der Dienstpflicht in dem Zuständigkeitsbereich der Gemeinde aufhält, oder im Falle eines in der Siedlung über einen Sitz oder eine Niederlassung verfügende oder seine Tätigkeit gemäß § 37 Abs. 2 des Gesetzes über die örtlichen Steuern ausübenden Unternehmers eine zwecks einer Unternehmertätigkeit oder einer von dem Arbeitnehmer dieses Unternehmers durchgeführten Arbeit im dem Zuständigkeitsbereich der Gemeinde aufhaltende Person, sowie
- derjenige, der der Eigentümer oder Mieter der im Zuständigkeitsbereich der Gemeindeverwaltung befindlichen Wohnung oder Ferienhauses ist, der für die Zeitdauer der Benutzungsberechtigung Mitglied einer Wohnungsgenossenschaft ist, der über das Benutzungsrecht des im Eigentum der Wohnungsgenossenschaft befindlichen Ferienhauses verfügt, bzw. der Angehörige des Eigentümers, des Mieters, sowie für die Zeitdauer der Benutzungsberechtigung des über das Benutzungsrecht des im Eigentum der Wohnungsgenossenschaft befindlichen Ferienhauses verfügende Wohnungsgenossenschaftsmitglieds, dessen Angehörige (§ 685b UBGB: **nahe Angehörige:** der Ehegatte, der Verwandte in gerader Linie, das adoptierte Kind, das Stiefkind, das erzogene Kind, sowie der Lebensgefährte, der Ehegatte des Verwandten in gerader Linie, der Verlobte, der Bruder/die Schwester, der Verwandte des Ehegatten in gerader Linie, sowie der Ehegatte des Bruders/der Schwester.)
- ein in dem im Eigentum einer Kirchengemeinde (der als juristische Person gilt) befindlichen Gebäude, auf einem solchen Grundstück – ausschließlich zwecks der mit der Glaubensbetätigung der Kirchengemeinde zusammenhängenden Teilnahme – übernachtender Geistlicher.

Bis zum 31. Januar jeden Jahres ist eine Aufstellung über die Fremdenverkehrsangaben zu erstellen, die Formulare dafür stehen bei den Steuerkontrolleuren zur Verfügung oder sie können von der Webseite heruntergeladen werden.

Sie sollen Ihre Einzahlungen mit Hilfe der beigelegten Schecks je nach Steuergattungen tätigen oder wenn die Einzahlung durch Überweisung erfolgt, dann ist sie je nach Steuergattungen zu erfüllen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie die Lokalsteuer auch direkt bei der Sparkasse M7 Takarék in Balatonmáriafürdő einzahlen können!

Für Sie ist es bequem, für die Gemeindeverwaltung ist es eine kostenschonende Lösung, da die Gemeindeverwaltung bei Einzahlung per Scheck eine bedeutende Gebühr zahlen muss, deshalb bedanke ich mich bei Ihnen, wenn Sie Ihre Lokalsteuer direkt bei der Sparkasse einzahlen.

Die zur Steuererklärung erforderlichen Formulare und unsere Verordnung über die Lokalsteuer finden Sie auf der Webseite der Gemeinde (www.balatonmariafurdo.hu).

Wir bitten Sie darum, unsere Steuerbehörde über die Änderungen bezüglich der Steuerzahlung schriftlich zu informieren (Kauf bzw. Verkauf einer Liegenschaft, Bauarbeiten, Erweiterung, Abriss, Erbfolge, Änderungen bezüglich der Fläche der Liegenschaft, Änderung der Adresse, Änderung der Anzahl von ständigen Bewohnern usw.).

Die Änderungen sind im auf den Eintritt der Änderung folgenden Jahr bis zum 15. Januar durch Abgabe der Steuererklärung zu melden.

Für Ihre Anfragen in Bezug auf die Steuerzahlung stehen Ihnen die Mitarbeiter der Gemeinde unter der Telefonnummer 06-85/575-824 oder im Büro 2 des Gemeinsamen Gemeindeamtes Balatonkeresztúr gerne zur Verfügung. Unsere E-Mail-Adresse: adobalatonmariafurdo@balatonkeresztur.hu.

Wir bedanken uns bei Ihnen dafür, dass Sie durch die Einzahlung der Steuer zur Entwicklung unserer Siedlung beitragen.

Balatonmáriafürdő, im Februar 2018

György Galács eh.
der Bürgermeister

Valéria Mestyán eh.
die Obernotarin

